

LAsD S-H | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Abteilung Gesundheits- und Verbraucherschutz

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: lasd 325 oder 326/401.614
Meine Nachricht vom: /

Stephanie Kempa
Britta Bluhm
E-Mail: Stephanie.Kempa@lasd.landsh.de
E-Mail: Britta.Bluhm@lasd.landsh.de
Telefon: 0431-9 88-5652
Telefon: 0431-9 88-5556
Telefax: 0431-9 88-5601

Merkblatt

Für die Beantragung der Ausstellung **einer Zweitschrift** der Erlaubnisurkunde/des Zeugnisses für den Beruf **Altenpfleger/in** sind die nachfolgend angekreuzten Unterlagen an das Landesamt für soziale Dienste -Abt. Gesundheitsschutz-, Postfach 7061, 24170 Kiel, einzusenden:

- Ein kurzer, formloser Antrag mit der Angabe, wann und wo Sie die Schule besucht und die Prüfung abgelegt haben bzw. wann Ihnen die Berufserlaubnis erteilt wurde und aufgrund welcher Umstände die Urkunde/das Prüfungszeugnis in Verlust geraten ist.
- Ein beim zuständigen Einwohnermeldeamt beantragtes amtliches Führungszeugnis der Belegart 0 (zur Vorlage bei einer Behörde), das nicht älter als einen Monat bei Antragstellung sein darf, unter Angabe des Verwendungszwecks (Ausstellung einer Zweitschrift der Urkunde und/oder des Prüfungszeugnisses mit Angabe des Berufes: Altenpflegepflege).
- Eine persönliche, mit Datum und Unterschrift versehene Erklärung, in der an Eides Statt versichert wird, dass die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit unter der o.g. Berufsbezeichnung bisher nicht zurückgenommen, entzogen oder widerrufen worden ist, dass kein Verfahren zum Entzug der Erlaubnis eingeleitet worden ist und dass weiterhin die Voraussetzungen für die Erteilung der Berufserlaubnis im Sinne der derzeit gültigen Vorschriften vorliegen. (Anlage)
- Eine zeitlich geordnete Aufstellung über die bisherigen Beschäftigungsstellen.
- Die ausgefüllte Anlage.

Hinweis:

Sollten Sie oder Ihr Arbeitgeber (Personalakte) im Besitz einer Fotokopie des Prüfungszeugnisses und/oder der Urkunde sein, bitte ich Sie, diese mit zu übersenden, da dadurch die Ausstellung der Zweitschrift(en) erleichtert wird.

Bitte geben Sie auch an, ob Sie nur die Urkundenzweitschrift, nur die Zeugniszweitschrift oder beide Zweitschriften benötigen. Für jede Zweitschrift wird zurzeit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von jeweils 60,-- Euro erhoben.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/E-Mail-Adresse

Landesamt für soziale Dienste
Abteilung 3 Gesundheitsschutz
Schleswig-Holstein
Frau Bluhm oder Frau Kempa
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Antrag auf Erteilung einer Zweitschrift

Ich beantrage die Erteilung einer Zweitschrift wegen Verlust meiner Erlaubnisurkunde/ Zeugnis als

Altenpfleger/in

Angaben zur Person:

Name, Vorname, ggf. zusätzlich Familienname, auf den die Urkunde ausgestellt wurde

Geburtsdatum

Geburtsort

Ausstellungsdatum und Name der Behörde, welche die Urkunde ausgestellt hat / Schule, welche das Zeugnis ausgestellt hat

Derzeitiger Ort der Berufsausübung (Bundesland)

Ein Führungszeugnis der Belegart „O“ habe ich beim Einwohnermeldeamt beantragt. Das Führungszeugnis wird mit dem Verwendungsweck „Urkunde Zweitschrift (Berufsangabe)“ direkt an das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Abteilung 3 Gesundheitsschutz, Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel, geschickt und darf nicht älter sein, als einen Monat vor Antragstellung.

Versicherung:

Hiermit versichere ich, dass ich das Original meiner Erlaubnisurkunde verloren habe und dass die Berufserlaubnis zu keiner Zeit von einer dafür zuständigen Behörde widerrufen wurde bzw. ein entsprechendes Verfahren anhängig ist. Ich verpflichte mich, das Original der Urkunde sowie alle Ausfertigungen, Zweitschriften oder beglaubigte Kopien im Falle des Wiederfindens unverzüglich an das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Abteilung 3 Gesundheitsschutz, Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel, zu senden. Das Landesamt hat mich darauf hingewiesen, dass die Erlaubnisurkunde durch die Ausstellung einer Zweitschrift ihre Gültigkeit verliert, und dass ich zur Herausgabe der Urkunde verpflichtet bin.

Das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein hat mich auch darauf hingewiesen, dass nach § 267 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, und dass das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein bei Bekannt werden von Missbrauchsfällen, welche Erlaubnisurkunden betreffen, Strafanzeige erstattet.

Ort, Datum

Unterschrift